

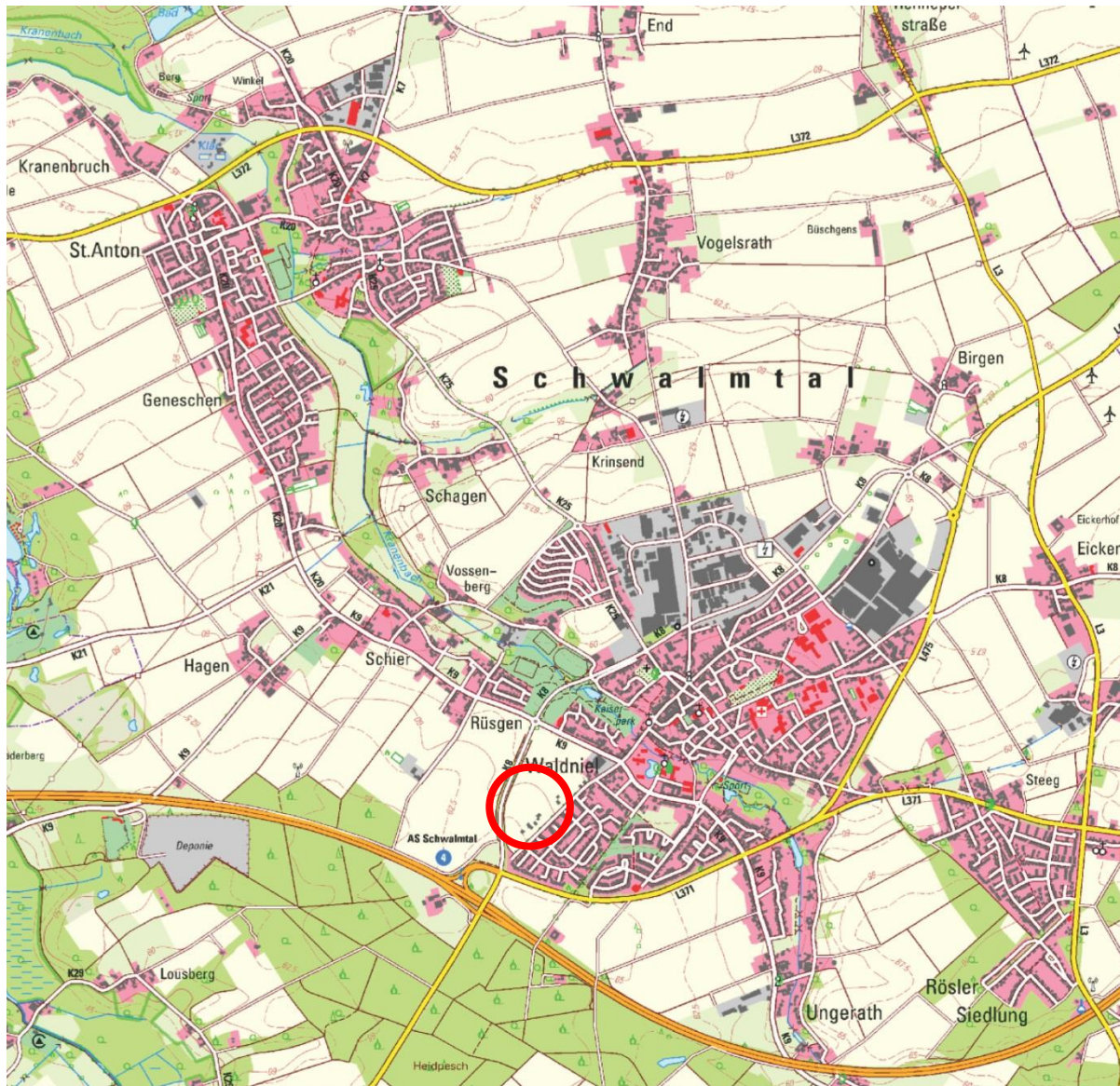
Gemeinde Schwalmtal

Flächennutzungsplan, 11. Änderung

„Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“

Begründung

Stand August 2020



© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Diese Begründung wurde am 03.03.2021 in Folge der ordnungsbehördlichen Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2021 (Aktenzeichen 35.02.01.01-24Shw-011-1771) in den in rot markierten Teilen geändert.

Teil I der Begründung

Inhalt

1. Planungsanlass und -ziel	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	5
4. Übergeordnete Planungen	5
4.1 Regionalplan	5
4.2 Landschaftsplan	5
4.3 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	5
5. Darstellung im Einzelnen	5
6. Verkehrliche Auswirkungen	6
7. Belange des Schallschutzes	8
8. Boden	10
9. Erdbebengefährdung	10
10. Bergbau	11
11. Belange von Natur und Umwelt	11

Teil II Umweltbericht

1. Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde soll Bauleitpläne aufstellen, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Grundsatz des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches). Zur Befriedigung von Bauwünschen ist die Gemeinde grundsätzlich bestrebt, geeignete Flächen zu aktivieren und planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Gemeinde Schwalmtal beabsichtigt durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes den vierten Bauabschnitt der Wohnsiedlung „Zum Burghof“ in Waldniel zur Weiterentwicklung vorzubereiten und damit die hiesige Wohnentwicklung zu komplettieren. Der Bereich ist Teil einer Rahmenplanung für die Gesamtfläche zwischen der Roermonder Straße im Norden, der Nordtangente im Westen und der Lüttelforster Straße im Südwesten aus dem Jahr 2010 (mit letztem, aktualisiertem Stand aus 2018), welche für die gesamte Fläche die Entwicklung von Wohnbaufläche vorsieht. In den Jahren 2011, 2014 und 2018 wurden mit der 1., 2. und 6. Änderung des Flächennutzungsplans die Wohnsiedlungen im Bereich nordwestlich der Lüttelforster Straße (1. Bauabschnitt), südlich der Roermonder Straße (2. Bauabschnitt) sowie im nördlichen, rückwärtigen Bereich bis zur Nordtangente (3. Bauabschnitt) vorbereitet. Planungsrecht schufen die Bebauungspläne Wa/58 „Zum Burghof“, Wa/60 „Roermonder Straße“ und Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“. Die Baugrundstücke in diesen Baugebieten wurden bereits durch Einzelvermarktung verkauft. Die Gemeinde, im Besitz der Plangebietsflächen, strebt nun im rückwärtigen, südlichen Bereich der bereits realisierten Wohnbebauung ebenfalls eine Entwicklung als Wohnbaufläche (4. BA) an, um dem Bedarf an weiteren Baugrundstücken in Schwalmtal gerecht zu werden

Die Erweiterung der Wohnbauflächen durch einen 4. Bauabschnitt ist im gültigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) durch entsprechende Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) bereits berücksichtigt.

In Schwalmtal bestand und besteht immer noch eine hohe Nachfrage nach individuell bebaubaren Eigenheimgrundstücken. Kleinere Wohnbauflächen, Baulücken und andere Innenentwicklungspotentiale stehen zwar zur Verfügung, sind aber städtebaulich, aufgrund ihrer Lage und/ oder fehlender Infrastruktur zur Umsetzung nicht geeignet. Die Fläche direkt am südlichen Rand des Ortskerns mit bereits angrenzender Wohnbebauung im Norden und Südosten, in integrierter Lage, abgeschlossen durch die südwestlich verlaufende Nordtangente, besitzt optimale Voraussetzungen zur Entwicklung einer zusammenhängenden Wohnbaufläche, um dem Bedarf nach Baugrundstücken gerecht zu werden. Langfristig verfügbare Flächenpotentiale in dieser Kategorie stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Um aktiv Wohnbauförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Wohnbauflächenentwicklung in Schwalmtal zu haben, ist die o. g. Fläche zu entwickeln.

Eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung an dieser Stelle entspräche nicht den gemeindlichen Entwicklungszielen.

Der Gesamtbereich wird seit 2011 in einzelnen Bauabschnitten entwickelt. Würden in den bisherigen Verfahren im Tausch gegen die neuen Wohngebietsausweisungen an anderer Stelle Wohnbauflächen durch Änderung des Flächennutzungsplanes wieder dem Freiraum zurückgegeben, ist dies nicht mehr erforderlich, da mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD) in Kraft getreten ist, der den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und die Planung somit aus den Darstellungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) entwickelt werden kann.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung einer zentrennahen Wohnbebauung ermöglicht werden. Das Wohngebiet liegt in Fuß- und Radwegeentfernung zum Ortskern Waldniel und seinen Versorgungseinrichtungen. Damit ist das Baugebiet zwar keine Innenentwicklung im klassischen Sinne, trägt jedoch zur Stärkung des Zentrums sowie der verkehrlichen, sozialen und technischen Infrastruktur bei.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der neuen Wohnbebauung entlang der Straße „Zum Burghof“ (6. FNP-Änderung/ Bebauungsplan Wa/62) begrenzt.

Im Osten, Süden und Westen wird das Plangebiet von dem geplanten, teilweise bereits umgesetzten Grünzug des neuen Wohnquartiers eingefasst.

Die östliche Grenze bildet der ca. 15,0 m breite Grünzug rückwärtig der Wohnbebauung entlang der Lüttelforster Straße (1. FNP-Änderung/ Bebauungsplan Wa/58).

Die westliche Grenze bildet der zur Herstellung eines geplanten Lärmschutzwalls entlang der Nordtangente im Bebauungsplan Wa/62 (6. FNP-Änderung) enthaltene Grünbereich, der mit einer Breite von ca. 18,0 m parallel zur Nordtangente verläuft.

Die südliche Grenze ist ebenfalls durch den Bebauungsplan Wa/62 definiert. Hier grenzt unmittelbar ein Grünbereich mit geplantem Spielplatz und einer Fußwegeverbindung an das Plangebiet.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch Umrandung eindeutig abgegrenzt.

3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft mit einer Größe von rund ~~3,15 ha~~ **3,2 ha** dargestellt.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 13.04.2018 ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Kommunen, die zum RVR gehören) den bisherigen Regionalplan GEP99 ab.

Im RPD wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

4.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr.1 „Mittleres Schwalmtal“. Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in dem Änderungsbereich nicht vorhanden.

4.3 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie bzw. keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Westlich in rund 2 km Entfernung liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet in der Schwalmaue. Auswirkungen durch die neue Wohnflächenausweisung sind nicht zu erwarten.

5. Darstellung im Einzelnen

Gemäß der Rahmenplanung für die Gesamtfläche zwischen der Roermonder Straße im Norden, der Nordtangente im Westen und der Lüttelforster Straße im Südwesten aus dem Jahr 2010 (mit letztem, aktualisiertem Stand aus 2018), welche für die gesamte Fläche eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht, wird der Änderungsbereich, der den abschließen-

den vierten Bauabschnitt umfasst, als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,15 ha.

6. Verkehrliche Auswirkungen

Zur Prognostizierung der künftigen Verkehrsbelastung durch die Anbindung der neuen Wohnbaufläche an die Nordtangente und einer verkehrstechnischen Bewertung wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch das Ingenieurbüro Gietemann eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt (Erschließung Neubaugebiet „Zum Burghof“ 3./ 4. Bauabschnitt - Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Gietemann, Geilenkirchen Oktober 2014). Im Vorgriff auf die Realisierung des geplanten Gesamtkonzeptes hat das Gutachten aus dem Jahr 2014 bereits die Umsetzung des 3. und 4. Bauabschnittes berücksichtigt und kam zu folgenden Ergebnissen:

Untersucht wurde die künftige Belastung der neuen Anbindung mittels eines Kreisverkehrsplatzes an die Nordtangente. Diese neue Haupterschließungsachse wird neben den Verkehren aus dem neuen Wohngebiet auch Teile des Verkehrs aus der Lüttelforster Straße aufnehmen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass auch Verkehre aus dem westlich der Lüttelforster Straße gelegenen Wohngebiet (Cleeracker) die künftige direkte Verbindung durch das Neubaugebiet zur Nordtangente sinnvoll nutzen werden.

Zur verkehrlichen Bewertung wurde eine Verkehrserhebung durchgeführt. Maßgeblich war hierbei die Ermittlung des Quell- und Zielverkehrs von und zur A 52. Bisher wurde dieser Verkehr aus den Gebieten „Zum Burghof“ und „Cleeracker“ über die Lüttelforster und die Roermonder Straße zur Nordtangente hingeführt. Mit der Realisierung des 3. Bauabschnittes kann von der Lüttelforster Straße die Nordtangente ohne Nutzung der Roermonder Straße direkt erreicht werden.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass für eine Fahrtroute über die neue Anbindung ein Zeitvorteil besteht, insbesondere für den Quell- und Zielverkehr von und zur A 52. Aufgrund des Zeitvorteils konnte davon ausgegangen werden, dass alle Ziel- und Quellverkehre der Lüttelforster Straße, die über die Roermonder Straße fahren, zukünftig die neue Anbindung zur Nordtangente nutzen werden.

Mit der fortschreitenden Bebauung des Quartiers „Zum Burghof“ werden sich künftig die Verkehrsmengen erhöhen. An die Lüttelforster Straße waren zum damaligen Stand des Gutachtens rund 300 Wohneinheiten angebunden. Das Gutachten ging gemäß der vorgesehenen Planung davon aus, dass mit Erschließung des 3. und 4. Bauabschnittes ein Zuwachs von rund 100 Wohneinheiten eintreten wird. Die Verkehrsmenge würde damit zukünftig proportional um rund 33 % anwachsen. Ferner wurde da-

von ausgegangen, dass sich die Verteilung der Ströme auf die verschiedenen Richtungen ebenfalls proportional verhält.

Die Verkehrsprognose zeigte, dass sich die verkehrliche Belastung im Kreuzungsbereich Nordtangente/ neue Erschließungsstraße „Zum Burghof“ in den maßgeblichen Spitzenstunden in der Regel um 10 bis 30 Kfz erhöhen wird. Der Geradeausstrom auf der Nordtangente von der A 52 in Richtung Roermonder Straße wird sich insbesondere in der Abendspitze verringern, sodass hier eine Entlastung eintritt.

Auf der Grundlage der Prognosebelastung wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes bestimmt. Die Berechnungen zeigen, dass der Kreisverkehr bei Fertigstellung des Baugebietes noch über Kapazitätsreserven von rund 700 – 900 Pkw-Einheiten in den Spitzenstunden aller Tageszeiten verfügt und damit die beste Qualitätsstufe (Stufe A) erreicht.

Aus den im Geltungsbereich des - zum Zeitpunkt der Planerstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung - in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wa/70 (ehemaliges Rösler-Gelände) geplanten Nutzungen ist nach dem dazu gehörigen Verkehrsgutachten (Ingenieur-gruppe IVV GmbH & Co. KG, Aachen, 22.05.2020) in der maßgeblichen Spitzenstunde ein Verkehrsaufkommen von 121 Kfz/h, davon ca. 44 Lkw-Fahrten, zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen, dass 70 % des Lkw- und 35 % des Pkw-Aufkommens über die Nordtangente abgewickelt werden. Daraus ergibt sich am Kreisverkehr ein zusätzliches Aufkommen von ca. 88 Pkw-Einheiten/h. Im Vergleich mit den zuvor genannten Kapazitätsreserven kann auch ohne förmlichen Nachweis davon ausgegangen werden, dass das zusätzliche Aufkommen an dem Kreisverkehr ohne relevante Einschränkungen des Verkehrsablaufs aufgenommen werden kann.

Fazit

Die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zeigen, dass mit der direkten Anbindung des vorhandenen Wohngebietes „Cleeracker“ und des Neubaugebietes „Zum Burghof“ an die Nordtangente die Lüttelforster Straße zwischen der Breslauer Straße und der Roermonder Straße entlastet wird. Die Roermonder Straße wird ebenfalls entlastet.

Mit dem Ausbau des Knotenpunktes an der Nordtangente als Kreisverkehr wird die beste Qualitätsstufe A für den Verkehrsablauf erreicht und einer wünschenswerten hohen Verkehrssicherheit Rechnung getragen. Für den Ausbau des Kreisverkehrs wurde schon mit dem Bebauungsplan Wa/62 das entsprechende Planungsrecht geschaffen. Der Straßenausbau ist bereits erfolgt und abgeschlossen.

Aufgrund des steigenden Bedarfs von Wohnungen im Mehrfamilienhaussegment sind in den Bauabschnitten 3 und 4 – abweichend vom Ur-

sprungskonzept – Bereiche für Geschosswohnungsbau eingeplant worden. Auch mit dieser potentiellen geringen Erhöhung der Anzahl an Wohneinheiten kann der neue Knotenpunkt Nordtangente/ neue Erschließungsstraße „Zum Burghof“ in Verbindung mit den oben genannten Kapazitätsreserven leistungsfähig betrieben werden.

7. Belange des Schallschutzes

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Nordtangente im Westen, der L 371 im Süden, der Lüttelforster Straße im Osten und des Knotens Roermonder Straße/ Nordtangente im Norden ist von nicht unerheblichen Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet auszugehen.

Bereits im Jahr 2015 wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen eine schalltechnische Untersuchung für die Bauabschnitte 3 und 4 durchgeführt. Da am 02.01.2019 die DIN 4109, Ausgabe 2018 als technische Baubestimmung in NRW in Kraft getreten ist, dem Bericht jedoch noch die damals gültige Ausgabe 1989 der DIN 4109 zugrunde lag, wurde zum einen eine Anpassung an die Ausgabe 2018 erforderlich (Schalltechnisches Gutachten zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungsplans Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ der Gemeinde Schwalmtal, ACCON Köln GmbH, Köln, 12.12.2019). Am städtebaulichen Konzept haben sich nur geringfügige Änderungen bei der Geländehöhe und der Grundstücksaufteilung ergeben, die im Gutachten von Dezember 2019 ebenfalls berücksichtigt worden sind. Weiterhin wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen auf der Planstraße an die aktuelle Anzahl der geplanten Wohneinheiten angepasst.

Aufgrund der - zum Zeitpunkt der Planerstellung der Flächennutzungsplanänderung - bauleitplanerisch vorbereiteten städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Rösler-Geländes im Ortsteil Waldniel ist es erforderlich, dessen Fernwirkung durch Verkehre, die durch dieses gewerbliche Vorhaben ausgelöst werden, in die Bauleitplanung für das Plangebiet Burghof IV einzubeziehen. Insbesondere können sich durch veränderte Verkehre auf der Nordtangente abweichende Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Wa/70 „Gewerbe- und Logistikpark ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, die das zukünftige Verkehrsaufkommen dieses Vorhabens ermittelt hat (s. o.). Für die bisherigen schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Wa/69 lagen diese aktuellen zusätzlichen Verkehrsmengen noch nicht vor und konnten dementsprechend in der o. a. schalltechnischen Untersuchung aus Dezember 2019 noch nicht berücksichtigt werden. Insofern wurde eine Fortschreibung der Untersuchung mit den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellsten Datengrundlagen durchgeführt (Schalltechnisches Gutachten zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungsplans Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ der Gemeinde Schwalmtal, ACCON Köln GmbH, Köln,

Planungsstand Dezember 2019, Fortschreibung August 2020). Die Fortschreibung bezieht sich auf die veränderten schalltechnischen Anforderungen im Plangebiet in Bezug auf die prognostizierte veränderte verkehrliche Situation im Bereich der Nordtangente. Vergleichend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die durch den Gewerbe- und Logistik-Park zu erwartenden Mehrverkehre auf der Nordtangente Pegelerhöhungen im Einwirkungsbereich dieser Schallquelle von ca. 1,5 dB(A) erwarten lassen. Die Geräuschsituation im Plangebiet unter Berücksichtigung dieses Planfalls ändert sich gegenüber der ursprünglichen Betrachtung insofern relativ wenig. Gleichwohl ergeben sich geänderte Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan in Bezug auf die aus den Außenlärmpegeln abzuleitende Bau-Schall-Dämmmaße.

Bei freier Schallausbreitung wird in großen Teilen des Plangebiets der Orientierungswert der DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB(A) tags um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten. Im östlichen Bereich wird der Orientierungswert unterschritten. Im Einwirkungsbereich der Nordtangente im westlichen Plangebiet sind jedoch Emissionspegel bis zu 63 dB(A) zu erwarten. der Orientierungswert der DIN 18005 wird damit um 8 dB(A) überschritten.

Nachts muss im Plangebiet mit Überschreitungen des Orientierungswerts von 45 dB(A) gerechnet werden, im westlichen Bereich um bis zu ca. 10 dB(A).

Im Hinblick auf die Überschreitungen ist allerdings zu beachten, dass die tatsächlich zu erwartenden Verhältnisse im bebauten Zustand durch Gebäudeabschirmungen günstiger ausfallen werden.

Es zeigt sich weiterhin, dass der Lärmschutzwall für die Erdgeschosse im westlichen Plangebiet zu einer Pegelminderung führt. In den 1. und 2. Obergeschossen und in größerem Abstand zum Wall nimmt die Pegelminderung aber ab bis schließlich keine Verbesserung mehr eintritt.

Beurteilung

Da die Geräuschbelastung wesentlich durch die Nordtangente verursacht wird, sind – aufgrund der Wirkung des Lärmschutzwalls - an den oberen Stockwerken der Westfassaden der westlichsten Häuser die höchsten Lärmbelastungen zu erwarten. Mit zunehmendem Abstand zur Nordtangente nimmt daher auch die Lärmbelastung ab.

Insgesamt ist von einem mäßig belasteten Gebiet auszugehen. Nur an den direkt zur Nordtangente zugewandten Fassaden im westlichen Plangebiet liegt die zu erwartende Geräuschbelastung höher, wobei jedoch die gesundheitlich bedenklichen Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts deutlich unterschritten werden.

Aufgrund der dargestellten Lärmbelastung ist im westlichen und mittleren Plangebiet je nach Fassade und Stockwerkshöhe zum Schutz der innenräume teilweise passiver Schallschutz gemäß den Lärmpegelbereichen III und IV erforderlich. Hierzu ist anzuführen, dass bereits aufgrund der aktuellen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Wärmeschutz und Energie-

einsparung bauliche Maßnahmen gemäß Lärmpegelbereich III üblich und umzusetzen sind. Für Schlafräume bedeutet dies, dass in diesen Bereichen zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind; alternativ können die Gebäude mit internen Lüftungseinrichtungen (Niedrigenergiehäuser) ausgestattet werden.

Gemäß den Aussagen und Anforderungen des Gutachtens werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls an der Nordtangente ergänzend Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen.

Mit den Festsetzungen kann insgesamt sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet gewahrt sind.

8. Boden

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, Blatt 4702 Nettetal, weist für den nordwestlichen Bereich des Änderungsbereiches Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Untersuchungen im Rahmen des Bodengutachtens zum 3. und 4. Bauabschnitt (Bauvorhaben: Schwalmtal, Bebauungsplan Wa/62 BA 3 und 4, „Weiterentwicklung Baugebiet zum Burghof“, Baugrund- und hydrogeologische Erkundung, Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, 21.11.2014, Würselen) bestätigen die Aussagen der Bodenkarte NRW.

Kolluviale (humose) Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und weisen im Allgemeinen eine verminderte Tragfähigkeit auf. In der Planzeichnung ist daher eine Flächenkennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt, welche den genannten Bereich als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, kennzeichnet. Im Rahmen einer zukünftigen Bebauung sind daher die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung NRW zu beachten.

9. Erdbebengefährdung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Erdbebenzone 1 und der geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Diese Zuordnung ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die DIN 4149:2005 wurde zwar durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt

werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

10. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederkrüchten 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 183“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Des Weiteren ist der Änderungsbereich nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

In das Planwerk ist eine entsprechende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB aufgenommen.

11. Belange von Natur und Umwelt

Bei der Aufstellung und auch bei der Änderung von Bauleitplänen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichti-

gen, gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz und § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch, und mit anderen Belangen abzuwägen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht zu 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch das Büro Hermanns Landschaftsarchitektur/ Umweltplanung, Schwalmtal, erstellt und bildet einen gesonderten Teil II dieser Begründung (Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwalmtal, hermanns Landschaftsarchitektur/ Umweltplanung, Schwalmtal, 26.08.2020).

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich erst auf der Grundlage der künftigen Bebauungsplanfestsetzungen hinreichend konkret ermitteln. Es ist daher im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ausreichend, hinsichtlich der verbindlichen Regelungen über Umfang und Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den nachfolgenden Bebauungsplan zu verweisen.

Artenschutz

Als Nachweis im Sinne des § 42 BNatSchG, dass artenschutzrechtliche Verbote der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen, wurde für das Plangebiet und seine Umgebung eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Fachbüro Hermanns Landschaftsarchitektur/ Umweltplanung, Schwalmtal, für das Plangebiet eine artenschutzrechtlichen Vorprüfung erarbeitet (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ Gemeinde Schwalmtal, hermanns Landschaftsarchitektur/ Umweltplanung, Schwalmtal, 05.02.2020).

In den vorangegangenen Artenschutzprüfungen zum Gebiet „Burghof“ wurde bereits festgestellt, dass das Plangebiet, eine intensiv genutzte Ackerfläche, keiner der für das MTB 4703 aufgeführten, planungsrelevanten Arten einen geeigneten Lebensraum bieten kann. Während der drei Ortstermine wurden nur zwei planungsrelevante Arten am Rande der Fläche (Feldsperling [Passer montanus]) bzw. auf einem benachbarten Acker (Feldlerche [Alauda arvensis]) beobachtet. Generell ist einigen Arten eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat oder Rastplatz möglich, eine Besiedlung durch Offenlandarten wird durch randständige Gehölze, intensive Bewirtschaftung und Bebauung vermutlich weitgehend unterbunden.

Insgesamt sind somit keine artenschutzrechtlichen Gründe erkennbar, die der oben genannten Planung entgegenstehen, wenn alle Arbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan Wa/69 übernommen.

Für spätere Planungen auf angrenzenden, unmittelbar außerhalb liegenden Agrarflächen sollte der Flächenverlust des Plangebietes für den Artenschutz (Offenlandarten) berücksichtigt werden, um auch in Zukunft rastenden Zugvögeln und brütenden Offenlandarten vor Ort genügend Raum zur Verfügung stellen zu können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – insbesondere bei Beachtung der o.g. Hinweise - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der allgemeinen Hinweise zum Zeitpunkt für die Rodungen und Nutzungsänderungen vermieden werden.

Insgesamt sprechen somit keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Teil II Umweltbericht

Verfahrensvermerke

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Gemeinde Schwalmtal zur Auslegung der Flächennutzungsplanänderung am 08.09.2020 zugrunde.

Schwalmtal, den 14.09.2020

i. V. Gather

Siegel

~~–Bürgermeister–~~

Diese Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.09.2020 in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020 öffentlich ausgelegen.

Schwalmtal, den 02.11.2020

i. V. Gather

Siegel

~~–Bürgermeister–~~

Die öffentliche Auslegung dieser Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ist zusammen mit der Bekanntmachung über den Plan am 01.04.2021 erfolgt.

Schwalmtal, den 06.04.2021

i. V. Gather

Siegel

~~–Bürgermeister–~~